

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Veränderte Grundbucheinträge im Amtsgerichtsbezirk Gera

Im März des Jahres 2023 trug nach meiner Kenntnis das Grundbuchamt des Amtsgerichts Gera in mindestens einem Fall einen Angehörigen des Fürstenhauses Reuss als Eigentümer eines Flurstücks in Rüdersdorf ins Grundbuch ein. Dies erfolgte nach hiesigem Kenntnisstand auf ein Ersuchen des Landesamts für Finanzen hin. Rechtsgrundlage war das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 9. Oktober 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2026 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2022 im Amtsgerichtsbezirk Gera auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen auf Ersuchen des Landesamts für Finanzen Eintragungen in Grundbüchern vorgenommen beziehungsweise verändert?

Antwort:

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) enthält verschiedene Regelungen, auf deren Grundlage das Landesamt für Finanzen (TLF) als die für die im Freistaat Thüringen für die Verfahren nach diesem Gesetz zuständige Behörde berechtigt ist, die Grundbuchämter um die Vornahme beziehungsweise die Änderung von Eintragungen zu ersuchen.

Gemäß § 30b VermG hat das TLF das zuständige Grundbuchamt um Eintragung eines Anmeldevermerks im Grundbuch für Grundstücke und Erbbaurechte zu ersuchen, für die innerhalb der Ausschlussfrist des § 30a VermG ein Rückübertragungsantrag eingegangen ist, der weder bestandskräftig abgelehnt noch zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden ist. Ein Ersuchen auf Löschung dieses Anmeldevermerks ist vom TLF dann zu stellen, wenn der Rückübertragungsantrag in der Folgezeit bestandskräftig abgelehnt, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird.

Werden Eigentums- und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden zurückübertragen, hat das TLF gemäß § 34 Abs. 2 VermG das Grundbuchamt um die erforderlichen Berichtigungen des Grundbuchs und gleichzeitig um die Löschung des Anmeldevermerks gemäß § 30b Abs. 1 VermG zu ersuchen.

In den im TLF geführten Datenbanken zu den im Freistaat Thüringen anhängig gewesenen beziehungsweise noch anhängigen Rückübertragungsverfahren erfolgt keine gesonderte Erfassung der nach § 30b VermG oder nach § 34 Abs. 2 VermG gestellten Ersuchen. Daher ist eine programmgestützte Abfrage zur Ermittlung von Angaben im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Eine gesonderte statistische Erfassung solcher Ersuchen erfolgt ebenfalls nicht.

Auch im Amtsgerichtsbezirk Gera liegen keine statistischen Daten zu den hinterfragten Eintragungen aufgrund von Ersuchen des TLF vor. Mit der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden zwar Eintragungen aufgrund behördlicher Ersuchen erfasst, eine weitere Differenzierung findet jedoch nicht statt.

Mangels statistischer Erhebungen können daher keine belastbaren Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden. Belastbares Zahlenmaterial kann auch nicht auf anderem Wege mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird Bezug genommen. Danach kann die Landesregierung die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung nicht nur geringfügig beeinträchtigt werden.

2. In wie vielen Fällen wurden infolge dieser Veränderungen von Grundbucheintragungen Grundsteuerbescheide verändert und somit an neue Empfänger versendet?

Antwort:

Zur Anzahl der Grundsteuerbescheide, die in der Folge von Veränderungen von Grundbucheintragungen aufgrund von Ersuchen geändert wurden, liegen ebenfalls keine Angaben vor.

3. Unterscheiden die so veränderten Grundsteuerbescheide zwischen den Flächen und den darauf errichteten Gebäuden bei der Besteuerung nach unterschiedlichen Eigentümern; falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Grundsteuerbescheide, die von den Kommunen erteilt werden, unterscheiden nicht nach den unterschiedlichen Eigentümern der Flächen und der darauf errichteten Gebäude. Grundlage für einen Grundsteuerbescheid bildet der Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamts, der von diesem an die jeweilige Kommune übermittelt wird.

Bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden ermittelt das Finanzamt gemäß § 262 Satz 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) für den Grund und Boden sowie für das Gebäude auf fremdem Grund und Boden einen Gesamtwert nach den §§ 243 bis 260 BewG. Das Gebäude auf fremdem Grund und Boden wird mit dem dazu gehörenden Grund und Boden zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst. Der ermittelte (Gesamt-)Wert ist dem Eigentümer des Grund und Bodens zuzurechnen (§ 262 Satz 2 BewG). Ihm gegenüber ergeht der Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert und der Bescheid über den Grundsteuermessbetrag. Auswirkungen auf die getrennten Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden und am Gebäude hat dies nicht.

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (§ 228 Absatz 1 BewG) ist bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden vom Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung des Eigentümers oder des wirtschaftlichen Eigentümers des Gebäudes beim Finanzamt abzugeben (§ 228 Abs. 3 Nr. 3 BewG).

In Vertretung
Vonarb
Staatssekretär